

# **Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge**

vom 15.06.2016

## **§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen**

1. Nach Maßgabe des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008, SächsGVBl. S. 539, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010, SächsGVBl. S. 387, 398, in der jeweils geltenden Fassung, unterstützt der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge kulturelle Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.
2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des SächsKRG und dieser Förderrichtlinie bewilligt. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2015 (SächsABl. S. 537) und das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 854), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).
5. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

1. Bei der Förderung ist gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsKRG auf eine angemessene Berücksichtigung aller Kultursparten zu achten. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden:
  - Museen, Sammlungen, Ausstellungen

- Theater, darstellende Kunst, Literatur
  - Orchester und Musik
  - Musikschulen
  - Bildende Kunst
  - Bibliotheken
  - Kultur- und Kommunikationszentren
  - Soziokultur
2. Inhaltliche Förderschwerpunkte für die einzelnen Sparten werden nach den jeweils aktuellen Erfordernissen durch gesonderten Beschluss des Kulturkonventes festgelegt (Spartenspezifische Förderschwerpunkte) und sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie.
  3. Bei einer Entscheidung über die Höhe der zu gewährenden Förderung wird gemäß SächsKRG auch die Tendenz zur Schaffung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen berücksichtigt.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum kulturelle Aufgaben von regionaler Bedeutung erfüllen, die nicht in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen.
2. Zuwendungen können in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Kulturraum oder die Einrichtung/Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet eines Mitgliedes des Kulturraumes hat bzw. die Einrichtung/Maßnahme dazu beiträgt, die Kulturlandschaft auch außerhalb des Gebietes des Kulturraumes in angemessener Form zu vertreten.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Gemäß § 3 Abs. 3 SächsKRG haben kulturelle Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen für den Kulturraum in der Regel regionale Bedeutung, wenn
  - sie für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region einen spezifischen, historisch begründeten Wert haben;
  - sie einen besonderen Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region besitzen;
  - sie einen Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen, insbesondere bei den Voraussetzungen für eine sparsame Wirtschaftsführung nachweisen;
  - ihnen eine besondere künstlerisch-ästhetische und/oder wissenschaftliche Innovationskraft zukommt.
2. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betroffenen Einrichtung/Maßnahme abhängig zu machen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Sitzgemeindeanteils sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Eigeneinnahmen.

Der Anteil der jeweiligen Sitzgemeinde ist gegenüber dem Kulturraum im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

Die Angemessenheit des Sitzgemeindeanteils wird im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge spartenspezifisch wie folgt festgelegt:

Sparte 1: Museen, Sammlungen, Ausstellungen

- 25 v. H. Sitzgemeindeanteil

Sparte 2: Theater, darstellende Kunst, Literatur

- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil für die Theater Meißen gGmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

Sparte 3: Orchester und Musik

- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil für die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.
- Ausnahme: Der Sitzgemeindeanteil im Bereich Förderung von Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche muss mindestens 10 v. H. betragen.

Sparte 4: Musikschulen

- Der Sitzgemeindeanteil für die Musikschulen wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

Sparte 5: Bildende Kunst

- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil

Sparte 6: Bibliotheken

- 5 v. H. Sitzgemeindeanteil
- Ausnahme: keine Erbringung des Sitzgemeindeanteils bei der Förderung der laufenden Betriebskosten für die Beteiligung am Verbundsystem Bibo.Sax

Sparte 7: Kultur- und Kommunikationszentren

- 40 v. H. Sitzgemeindeanteil

Sparte 8: Soziokultur

- 25 v. H. Sitzgemeindeanteil

Ausnahmefälle werden auf Antrag gewährt. Eine abweichende Regelung bedarf der Beschlussfassung des Kulturkonventes.

3. Die Einrichtungen und die Träger von Maßnahmen und Projekten sollen in ihrer Arbeit u.a. in der Regel folgende Prämissen beachten:
  - regionen- und spartenübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Trägern;
  - Integration von vielen Bevölkerungsschichten und -gruppen;
  - Bewahrung und Pflege regionaler Kulturtraditionen;
  - Förderung und Einbindung von ehrenamtlichen Initiativen;
  - Verpflichtung zu Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu Professionalität und Effizienz
4. Der Kulturraum fördert subsidiär. Es wird erwartet, dass Eigenmittel sowie mögliche Drittmittel ausgeschöpft werden und das Gebot einer sparsamen Haushaltsführung beachtet wird. Der Kulturraum hat in seinen Bewilligungen entsprechende Auflagen vorzusehen.

## **§ 5 Zuwendungsart und -umfang**

1. Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung oder der Projektförderung gewährt.

Die institutionelle Förderung umfasst die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind jeweils die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der gesamten Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Projektförderung beinhaltet die Bezuschussung der Ausgaben für eine bestimmte, zeitlich abgegrenzte Maßnahme zur Erfüllung eines sachbezogenen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind jeweils die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme.

Alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Mindestfördersumme beträgt 1.000,00 EUR.

Nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden im Regelfall Ausgaben für z.B.:

- Innere Verrechnungen (z.B. Mieten, Leistungen von Querschnittsämtern sowie von kommunalen Hilfsbetrieben wie z.B. Bauhof)
- Kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen)
- Unbare Leistungen (Sachleistungen/geldwerte Leistungen)
- Reisekosten, welche die Entschädigungen nach dem Sächsischen Reisekostengesetz übersteigen
- Bewirtungskosten/Catering in unangemessenem Umfang, Speisen und Getränke
- Kostenpauschalen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und rechnerisch plausibel dargestellt werden können
- Buchhalterische Haushaltsvorgänge, d. h. die Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen, die im zuwendungsrechtlichen Sinn keine Ausgaben bzw. Einnahmen darstellen (z.B. Bildung/Auflösung von Sonderposten)
- Zinsen und Tilgung für aufgenommene Kredite
- Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck der Einrichtung bzw. des Projektes stehen
- Ausgaben, für Teile der Einrichtung bzw. des Projektes, die nicht den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge betreffen
- Rückforderungsansprüche des Kulturraumes aus vergangenen Jahren

Soweit der Zuwendungsempfänger gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben in entsprechender Höhe.

2. Die Zuwendung wird nach einem bestimmten Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder Maßnahme bewertet und festgesetzt. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:
  - a) Anteilfinanzierung
  - b) Fehlbedarfsfinanzierung
  - c) Festbetragsfinanzierung

Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet das Kultursekretariat als prüfende Einrichtung aufgrund seines pflichtgemäßen

Ermessens. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

3. Zuwendungen können maximal in Höhe von 40,00 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen/Maßnahmen gewährt werden. In Einzelfällen kann der Kulturkonvent auf Vorschlag des Kulturbeirates einen abweichenden Vom-Hundert-Satz bestimmen.

Folgende Projekte des Kulturraumes werden von der Maximalfördersatzregelung ausgenommen:

- Projekt zur Museumspädagogik im Kulturraum
  - Literaturwerkstatt im Kulturraum
  - Verbundsystem Bibo.Sax im Kulturraum
  - Projektförderung im Bereich Förderung von Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche.
4. Für Projektförderung gilt, das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragsteller grundsätzlich in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren (finanzieller Eigenanteil/Rechtsträgeranteil). Der Eigenanteil ist mit Antragstellung dem Kulturraum nachzuweisen.

Der Kulturraum kann einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils im Ausnahmefall zustimmen. Eine Begründung zur Ermäßigung ist durch den Zuwendungsempfänger dem Kulturraum mit Antragstellung vorzulegen.

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG sind die ANBest-I für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (Anlage 1 zur VwV zu § 44 SäHO), die ANBest-P zur Projektförderung (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO) und die ANBest-K zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (Anlage 3a zur VwV zu § 44 SäHO). Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
2. Weiterhin sind insbesondere folgende Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen: Bei Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der durch den Kulturraum Meißen - Sächsische Schweiz-Osterzgebirge geförderten Einrichtung oder Maßnahme stehen, ist das Logo des Kulturraumes bzw. alternativ der Vermerk „Gefördert durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“ anzubringen. Von Druckerzeugnissen ist dem Kulturraum spätestens mit dem Verwendungsnachweis ein kostenloses Belegexemplar unaufgefordert zuzusenden. Mitglieder des Kulturbeirates, der Arbeitsgemeinschaften und Mitarbeiter des Kultursekretariats sind berechtigt, die inhaltliche Qualität durch Vorortbesichtigungen zu kontrollieren.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen werden bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung die in der Anlage 2 dieser Förderrichtlinie aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze als Nebenbestimmungen zum Bestandteil der Bewilligung gemacht.
4. Weitergehende Nebenbestimmungen, die der Kulturkonvent für den Einzelfall beschließt, werden im Zuwendungsbescheid aufgeführt.

## **§ 7 Antragsverfahren**

1. Der Antrag auf Förderung durch den Kulturraum ist schriftlich bis zum 31. August des Vorjahres in dreifacher Ausfertigung unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare einzureichen. Entscheidend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Posteingangsstempel des Kultursekretariates.

Den Anträgen sind die in den Antragsformularen ausgewiesenen Unterlagen als Anlage vollständig beizulegen.

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge  
Sitz: Landratsamt Meißen  
Kultursekretariat  
Brauhausstraße 21  
01662 Meißen

2. Das Kultursekretariat ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch das Kultursekretariat festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.
3. Die Nichteinhaltung der Nrn. 1 und 2 führen zur Ablehnung des Förderantrages.

## **§ 8 Bewilligungsverfahren**

1. Der Antragsteller soll durch das Kultursekretariat binnen einer Frist von acht Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen zu unterrichtet werden. Das Kultursekretariat prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und leitet diese im Anschluss an die Mitglieder des Kulturbeirats weiter.
2. Nach der Beratung in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und dem Kulturbeirat, erarbeitet dieser eine Förderempfehlung. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.
3. Das Kultursekretariat teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.
4. Sollte der Kulturkonvent im Ausnahmefall von den Vorschriften dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen beschlossen haben, so ist dies mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu begründen.

## **§ 9 Auszahlungsverfahren**

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Die Zuwendungen zur institutionellen und zur Projektförderung werden bedarfsgerecht von der Kulturkasse ausgezahlt. Dafür ist jeweils ein schriftlicher Auszahlungsantrag zu stellen. Die Zuwendungen sind entsprechend der Nrm. 1.5 ANbest-I, 1.4 ANBest-P und 1.3 ANBest-K innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verausgaben.

2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

### **§ 10 Nachweis der Mittelverwendung/Rückforderung**

1. Die Verwendung der Zuwendung bei institutioneller Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
2. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
3. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschl. Anlagen) fristgemäß beim Kultursekretariat einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.
4. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SÄHO anzuwenden, soweit nichts anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie einschließlich der Anlagen tritt am 15. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 22. März 2013, zuletzt geändert durch die zweite Richtlinie zur Änderung der Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 23. September 2015, einschließlich der Anlagen außer Kraft.

Meißen, den

Arndt Steinbach  
Vorsitzender des Kulturkonventes